

Allgemeinverfügung

des Kreises Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen-Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1, 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.07.2000 in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602 wird als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen im Kreisgebiet Düren folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 18.12.2020 und ist zunächst befristet bis zum Ablauf des 4. Januar 2021.

1. Schulen

a) Soweit Präsenzunterricht noch stattfindet gilt: Räume in Schulen im Kreis Düren dürfen in den weiterführenden Schulen ab Klasse 8 der allgemeinbildenden Schulen nur von so vielen Personen gleichzeitig genutzt werden, dass die Einhaltung des infektionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstandes (1,5 m) zwischen den Personen gewahrt wird. Dies gilt entsprechend für die Bildungsgänge der Berufskollegs. Die Einhaltung dieser Maßgabe ist in der Regel gewahrt, wenn Klassenverbände oder Lerngruppen geteilt werden. Ausgenommen von dieser Vorgabe sind die Abschlussklassen.

Die Sicherstellung der vorgenannten Vorgaben obliegt der jeweiligen Schulleiterin oder dem Schulleiter; über die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen entscheidet sie oder er nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.

Schulische Sporthallen sind für den Unterricht geschlossen. Dies gilt nicht für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern, die im Fach Sport im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen müssen. Schulische Sporthallen im Sinne dieser Verfügung sind auch Einrichtungen, die außerhalb von schulischen Anlagen regelmäßig zeitweise für den Sportunterricht zur Verfügung stehen.

b) Im Zeitraum von 7:00 bis 17:30 Uhr an Werktagen in einem Radius von 150 m um die von ihnen besuchte Schule (allgemein- und berufsbildende Schule) oder Tageseinrichtung für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und Begleitpersonen sowie sonstige Mitarbeitende der Bildungseinrichtung gilt eine Maskenpflicht. Die Pflicht gilt auch auf dem Weg zwischen den Haltepunkten des Schülerverkehrs und der Schule

sowie entsprechend bei einer Schülerbeförderung durch private Kraftfahrzeuge ab dem Ausstieg und vor dem Zustieg.

Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe der Klassen 3 und 4 gilt diese Pflicht während des Unterrichts sowie zu Zeiten, in denen Angebote der (Ganztags-)Betreuung besucht werden. Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 und 2 wird das Tragen einer Maske dringend empfohlen.

2. Reduzierung privater Zusammenkünfte

Private Zusammenkünfte (in der Wohnung, Garten, etc.) sind auf Personen des eigenen und eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Dabei darf die Personenzahl 5 nicht überstiegen werden. Kinder bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Im Zeitraum vom 24.12-26.12 dürfen sich Personen des eigenen Hausstandes mit höchstens vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (hierzu zählen Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister und deren jeweilige Haushaltsangehörige) treffen. Kinder bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

3. Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der im Kreisgebiet Düren gelegenen eigenen Wohnung zwischen 21:00 und 05:00 Uhr ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Der Aufenthalt im Kreisgebiet in diesen Zeiten ist von Personen, die keine Wohnung im Kreisgebiet haben, ebenfalls nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Rückkehr in die eigene Wohnung von einer/m zulässigen Beschäftigung/Kontakt
- die Ausübung der beruflichen Tätigkeit,
- das Einkaufen von Lebensmitteln,
- die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen,
- der Besuch des Ehegatten, des Lebenspartners (LPartG), des nichtehelicher Lebenspartners,
- von Verwandten in gerader Linie,
- die Ausübung von Individualsport,
- ein Spaziergang mit Angehörigen des eigenen Hausstandes,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren (Gassi gehen),
- in sonstigen Notlagen (u.a. Hausbrand).

4. Beschränkung der Anzahl von Kunden im Einzelhandel

Die Anzahl der gleichzeitig in Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit Kundenverkehr anwesenden Kunden darf eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht übersteigen. Verantwortlich sind die Inhaber*innen.

Für Apotheken gilt weiterhin die Regelung des § 11 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 4 der CoronaSchVO (1 Person pro 10 Quadratmeter).

5. Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

a) Abweichend von § 2 Absatz 1, 1a, 1b und Absatz 2 Nr. 1, 1a, 1b Coronaschutzverordnung sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen bzw. die Unterschreitung des Mindestabstands zwischen mehr als 2 Personen oder von mehr als 2 Personen eines Hausstandes und maximal einer weiteren Person untersagt. Die Ausnahmen der Ziffern 2 bis 11 der Coronaschutzverordnung bleiben unberührt.

b) An standesamtlichen Trauungen dürfen nicht mehr als 25, an Beerdigungen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen.

6. Spiel- und Bolzplätze

Die Nutzung und das Betreten von Spiel- und Bolzplätzen nach 16.30 Uhr ist untersagt.

Folgende Regelungen gelten nun bereits aufgrund der CoronaSchVO des Landes NRW:

- Besondere Schutzmaßnahmen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (vgl. § 5 CoronaSchVO und Ziffer 11 AV Pflege und Besuche)

In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (soweit die Vulnerabilität der Bewohner vergleichbar ist) sowie ähnlichen Einrichtungen müssen Besucher beim Besuch eine FFP-2-Maske tragen, soweit dies im Einzelfall nicht aus gesundheitlichen Gründen unmöglich ist. In diesen Einrichtungen ist das gesamte Personal -welches Kontakt zu den Bewohnern hat- mindestens zweimal wöchentlich mittels Coronaschnelltest auf eine Coronainfektion zu testen.

- Außerschulische Bildungsangebote (vgl. § 7 Abs. 1 CoronaSchVO)

a) Außerschulischer musikalischer Unterricht oder Musikunterricht außerhalb der Angebote nach § 2 Coronabetreuungsverordnung sind untersagt.

b) Gruppenangebote in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sind untersagt.

- Sportanlagen (vgl. § 9 Abs. 1 CoronaSchVO)

Die Nutzung von Sportanlagen (Innen- und Außenbereich) für den Individualsport- ist vollständig untersagt.

- Alkoholverbot im öffentlichen Raum (vgl. § 2 Abs. 5 CoronaSchVO)

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Hinweise: Bitte beachten Sie auch die übrigen Regelungen der CoronaSchVO. Weitergehende Regelungen in dieser Allgemeinverfügung gehen den allgemeinen Regelungen der CoronaSchVO des Landes vor!

Rechtsgrundlagen:

§ 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)

§§ 28, 28a 16 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinem Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiter verbreiten. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-

CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, aber auch um die Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren Verlaufs bis hin zum Tod oder bis hin zu schwerwiegenden, bleibenden Schäden zu schützen, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest deutlich zu verlangsamen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Für das Kreisgebiet Düren wurde am 10.12.2020 ein 7-Tage-Inzidenzwert von über 200 festgestellt, so dass der Kreis Düren gemäß § 16 CoronaSchVO NRW nun im Einvernehmen mit dem MAGS weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder zumindest Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus anordnet.

Als notwendige Schutzmaßnahmen in solchen Fällen kommen gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG die zuvor angeordneten Maßnahmen in Betracht.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt grds. in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde sich auf die Bereiche begrenzt, die typischerweise ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bergen.

Zu Ziffer 1.)

Das Gebot des Mindestabstandes der CoronaSchVO soll nun auch an den Schulen umgesetzt werden. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, können Schulleiter auch andere Formen des Unterrichts wählen.

Die Maskenpflicht im Umkreis der Schulen ist notwendig, da es vor und nach dem Unterricht immer wieder zu Ansammlungen vor und im Umkreis der Schulen kommt.

Zu Ziffer 2.)

Die privaten Kontaktbeschränkungen im besonders geschützten Bereich des Art. 13 GG sind notwendig, da sich Infektionsketten vermehrt auf private Kontakte zurückverfolgen lassen. Seit mehreren Wochen führen die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Neuinfektionen. Ohne eine Beschränkung für den privaten Raum ist eine Entlastung des Gesundheitssystems nicht zu erwarten.

Zu Ziffer 3.)

Die Ausgangsbeschränkungen in der Zeit von 21:00-5:00 Uhr sind u.a. notwendig, damit eine Kontrolle im öffentlichen Raum über die Kontaktbeschränkungen im privaten Raum (Ziffer 2) erfolgen kann.

Daneben werden typische Kontakte vermieden, bei denen es aufgrund der späteren Uhrzeit, dem szenetypischen Getränkekonsum und Verhalten zu einem erhöhten Infektionsrisiko kommt.

Namentlich können durch die Ausgangsbeschränkungen Partys, Feiern oder sonstige lose Verabredungen reduziert werden.

Zu Ziffer 4.)

Die Reduzierung der Kundenzahl in den Geschäftsräumen auf eine Person pro 20 Quadratmeter ab den ersten 20 Quadratmetern führt zu einer Reduzierung der Kunden im Ladenlokal und somit zu weniger Kontakten im Innenbereich. Damit ist auch eine Reduzierung der Infektionszahlen wahrscheinlich.

In Apotheken werden ab dem 15.12.2020 kostenlose FFP-2-Masken für bestimmte Bevölkerungsgruppen ausgegeben werden. Dies dient dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen. Daher ist die Ausgabe der FFP-2 Masken prioritär gegenüber der Verpflichtung zur Reduktion der Verkaufsfläche je Kunde anzusehen.

Zu Ziffer 5.)

Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum müssen noch weiter eingeschränkt werden, damit das Infektionsgeschehen endlich abnimmt.

Für standesamtliche Trauungen gelten ausgedehnter dürfen nicht mehr als 25, an Beerdigungen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen.

Zu Ziffer 6.)

Die Nutzung und das Betreten von Spiel- und Bolzplätzen nach 16.30 Uhr ist untersagt, damit dieser Raum auch nicht von anderen Gruppen zum Treffen benutzt werden kann.

Im Übrigen sind die getroffenen Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen. Sie sind geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln und zu produzieren. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit für mich unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit

nicht ersichtlich sind. Ein gesamter Lockdown (Ladenschließungen, Kitaschließungen, allumfassende Kontaktverbote) des Kreisgebietes wäre ebenfalls geeignet, aber kein milderes Mittel. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen einzelnen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Betreiber/Betroffene gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden. Somit sind die von hier getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

Die Intensivplätze im Kreis Düren sind vollständig bzw. weit überwiegend belegt. Trotz -auf dem Papier- sinkender Infektionszahlen, sterben derzeit viele Menschen an oder mit Covid-19.

Da die atypische Anzahl von Testungen vor und während der Weihnachtstage keine eindeutige bzw. vergleichbare Tendenz der Entwicklung der Infektionszahlen zulässt, wird die Allgemeinverfügung bis zum 4. Januar 2021 verlängert. Dies ist notwendig, um die bisherigen Erfolge der Maßnahmen nicht zu gefährden und Anfang des neuen Jahres eine fundierte Entscheidung treffen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Düren, 30.12.2020

gez.

Wolfgang Spelthahn